

ZH_OBERGERICHT RT150069 vom 28. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150069

FR: ZH_OBERGERICHT RT150069 du 28 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150069 del 28 aprile 2015

Erwägungen

E. 2

Es sei der Rechtsöffnung zu Gunsten der Beschwerdeführer zu genehmigen.

E. 3

Fall das Obergericht nicht in der Lage ist der Rechtsöffnung zu erteilen es soll der fall an andere Vorinstanz Richter wegen Befangenheit Verdacht auf Befangenheit, zu beurteilen verweisen.

E. 3.1

Der Kläger nannte in seinem ursprünglichen Rechtsöffnungsbegehren als Beklagte das "G._____" (Urk. 1). Die Vorinstanz wies den Kläger mit Verfügung vom 6. März 2015 darauf hin, dass das "G._____" nicht im Handelsregister erscheine und grundsätzlich nur ein parteifähiges Gebilde als Partei auftreten

- 3 - könne (Urk. 4). In selbiger Verfügung wurde festgehalten, dass auf dem Zahlungsbefehl vom 3. Februar 2015 als Schuldnerin die "E'._____ GmbH" aufgeführt sei (Urk. 2) und auf dem eingereichten Rechtsöffnungstitel, der Verfügung des Friedensrichteramtes Opfikon-Glattbrugg vom 12. Januar 2015, eine "E._____ GmbH" als Beklagte erscheine (Urk. 3/4), welche beide im Handelsregister zu finden seien. Damit fehle es an der für die Erteilung der Rechtsöffnung erforderlichen Identität zwischen Schuldnerin, Betriebener und Beklagter (Urk. 4 S. 2). Dem Kläger wurde deshalb Frist angesetzt, um zu erklären, welche parteifähige juristische Person er als Beklagte bezeichne und um sich zur fehlenden Identität von Schuldnerin ("E._____ GmbH"), Betriebener ("E'._____ GmbH") und Beklagter ("G._____") zu äussern (Urk. 4 S. 3). Innert Frist teilte der Kläger der Vorinstanz mit Eingabe vom 11. März 2015 mit, dass als Beklagte die "E._____ GmbH" aufzuführen sei (Urk. 6). Damit wurde die fehlende Identität zwischen der Beklagten und Schuldnerin behoben; allerdings nichts zur fehlenden Identität zwischen der Betriebenen ("E'._____ GmbH") und der Beklagten bzw. Schuldnerin ("E._____ GmbH") mitgeteilt.

E. 3.2

Die Vorinstanz hielt daher in ihrem Entscheid zutreffend fest, dass sich das Gesuch um Rechtsöffnung gegen diejenige Person zu richten habe, welche betrieben und in deren Namen Rechtsvorschlag erhoben worden sei (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 67; Urk. 11 S. 2). Vorliegend sei die im Rechtsöffnungstitel aufgeführte Schuldnerin und Beklagte die "E._____ GmbH" (Urk. 3/4 und Urk. 6). Betrieben sei hingegen die "E'._____ GmbH" worden (Urk. 2). Demnach sei die Beklagte aufgrund fehlender Identität mit der Betriebenen nicht verfahrenslegitimiert, weshalb auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht einzutreten sei (Urk. 11 S. 2 f.).

E. 3.3

Der Kläger bringt mit seiner Beschwerde zusammengefasst vor, dass die Vorderrichterin seine klärende Eingabe vom 11. März 2015 nicht richtig berücksichtigt habe (Urk. 10). Dieses Vorbringen lässt sich durch die Akten nicht stützen. Der Kläger äusserte sich weder in seiner Eingabe vom 11. März 2015 noch in seiner Beschwerdeschrift dazu, dass die Betriebene die "E'._____ GmbH"

- 4 - ist, die Beklagte und Schuldnerin jedoch die "E._____ GmbH" (Urk. 6 und Urk. 10). Damit ist der Entscheid der Vorinstanz folgerichtig, und die Vorbringen des Klägers geben keinen Anlass zur weiteren Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides. Die Beschwerde des Klägers ist abzuweisen.

E. 3.4

Die Vorinstanz wies das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 11 S. 4). Sie hielt fest, dass das Gesuch um Rechtsöffnung nicht gegen die betriebene Person gestellt worden sei, weshalb es sich als vornherein aussichtslos erweise und damit abzuweisen sei (Urk. 11 S. 3). Der Kläger setzt sich mit der zutreffenden Argumentation der Vorinstanz nicht auseinander (Urk. 10), weshalb auf die diesbezügliche Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3.5

Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 4. Der Kläger stellt sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen die Vorderrichterin (Urk. 10). Er begründet dies lediglich damit, dass diese, seine klärende Eingabe nicht richtig beurteilt habe und damit davon ausgegangen werden müsse, dass die Vorderrichterin befangen sei (Urk. 10 S. 2). Wie aufgezeigt, ist am vorinstanzlichen Entscheid nichts zu bemängeln und die vom Kläger vorgebrachte Befangenheit entbehrt jeglicher Grundlage. Das Ausstandsgesuch ist damit abzuweisen.

E. 4

Unter Kosten und Entschädigung zu last des Beschwerdegegners.

E. 5

Zu gleich es sei die Unentgeltliche Rechtslage an den Gesuchstellen zu erteilen." 2. Die Beschwerdeschrift ist mit dem Namen "AF._____" unterzeichnet worden, die vorinstanzliche Verfügung hingegen lautet auf den Namen "CF._____" (Urk. 10 und Urk. 11). Abklärungen in den Verfahren RT150006 und RU150006 ergaben, dass es sich bei "AF._____" bzw. "AFD._____" bzw. "CF._____" und "ABCD._____" um ein und dieselbe Person handelt, die im Personenregister der Stadt Zürich mit dem Namen "ABCD._____" eingetragen ist. Dieser Name ist im Rubrum aufzuführen und der Kläger erneut darauf hinzuweisen, dass er im Verkehr mit Behörden und Ämtern diesen im Register verzeichneten Namen zu verwenden hat.

E. 5.1

Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen.

E. 5.2

Der Kläger hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 12 S. 10). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

- 5 -

E. 5.3

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten und Beschwerdegegnerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.